

# SO\_GERICHTE VSBES.2022.114 vom 25. Mai 2022

SO Obergericht, 2022-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2022.114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2022.114)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2022.114 du 25 mai 2022

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2022.114 del 25 maggio 2022

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Mit Verfügung vom 16. Februar 2016 legte die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Akontozahlungen für die Sozialversicherungsbeiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit von A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ausgehend von einem beitragspflichtigen Einkommen von CHF 80'000.00 auf CHF 8'028.60 (AHV/IV/EO, inkl. Verwaltungskosten) und CHF 1'039.80 (Familienausgleichskasse FAK) fest (Akten der Ausgleichskasse [AK-Nr.] 51).

1.2 Am 5. Oktober 2021 teilte das Kantonale Steueramt der Beschwerdegegnerin mit, der Beschwerdeführer habe im Jahr 2016 ein steuerpflichtiges Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 113'850.00 erzielt; das im Betrieb investierte Eigenkapital betrage minus CHF 8'924.00 (AK-Nr. 48).

1.3 Die Beschwerdegegnerin erliess daraufhin am 8. Oktober 2021 die definitive Beitragsverfügung für das Jahr 2016. Sie setzte die Sozialversicherungsbeiträge auf der Basis eines beitragspflichtigen Einkommens von CHF 126'000.00 (Erwerbseinkommen gemäss Steuermeldung CHF 113'850.00 plus aufzurechnende persönliche Beiträge CHF 12'159.95) auf insgesamt CHF 14'162.40 fest und stellte dem Beschwerdeführer entsprechend Rechnung (vgl. AK-Nrn. 45, 46). Am 15. Oktober 2021 erliess sie ausserdem eine Verfügung über Verzugszins von insgesamt CHF 2'474.50, berechnet auf einem zinspflichtigen Betrag von CHF 14'162.40 (AK-Nr. 43).

### E. 2

2.1 Gemäss Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) werden das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet.

2.2 Nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) ermitteln die kantonalen Steuerbehörden das für die Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer, das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte. Die Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

2.3 Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und der Sozialversicherungsrichter grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre

Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abgewichen werden, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtiggestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis der Sozialversicherungsrichter nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Der selbständigerwerbende Versicherte hat demnach seine Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 369 E. 2a S. 370 f.).

3. Umstritten ist zunächst die Höhe des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens für das Beitragsjahr 2016.

3.1 Das von der Beschwerdegegnerin berücksichtigte Erwerbseinkommen (ohne Aufrechnung persönlicher Beiträge) von CHF 113'850.00 entspricht der grundsätzlich verbindlichen Steuermeldung vom 5. Oktober 2021. Diese wiederum basiert auf einer Steuertaxation, welche unbestrittenermassen rechtskräftig ist. Ein Abweichen von diesem Betrag wäre demnach nur möglich, wenn die zugrunde liegende Steuertaxation klar ausgewiesene Irrtümer enthielte, die ohne weiteres richtiggestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Da die letztere Variante nicht zur Diskussion steht, ist einzig zu prüfen, ob ein klar ausgewiesener Irrtum vorliegt, der sich ohne weiteres richtigstellen lässt. Typische Fälle für solche klar ausgewiesene Irrtümer, die im Beitragsverfahren ohne weiteres korrigiert werden können, sind eindeutige und ohne weiteres erkennbare Tipp- oder Rechnungsfehler, Verschiebe, usw.

3.2 Der Beschwerdeführer machte diesbezüglich in der Einsprache vom 1. November 2021 (AK-Nr. 40) und einer dieser beigelegten E-Mail an die Steuerbehörden vom 20. Oktober 2021 (AK-Nr. 41 S. 10 f.) geltend, in der Veranlagung für das Jahr 2016 seien Aufrechnungen vorgenommen worden (Kosten Geburtstagsfest CHF 8'046.00, Reiseaufwand USA CHF 8'845.00), welche das Jahr 2015 betroffen hätten und auch (mit Beträgen von CHF 9'000.00 für die Geburtstagsfeier und CHF 6'881.00 für Reisespesen USA) bereits in der Veranlagung 2015 aufgerechnet worden seien. Diese Argumentation wurde in der Folge bekräftigt und ergänzt.

3.3

3.3.1 Der durch den Beschwerdeführer eingereichten Steuerveranlagung 2015 respektive der «Begründung für die Abweichung von der Steuererklärung» (AK-Nr. 2 S. 12) lässt sich entnehmen, dass unter der Position «Einkünfte / Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen» folgende Aufrechnungen von Privatanteilen erfolgten (ohne Festnetz / Handy / Billag):

3.3.2 Die Steuerveranlagung 2016 enthielt gemäss den Details zur Veranlagung Staatssteuer, Rubrik «Begründungen / Bemerkungen / Hinweise» (AK-Nr. 2 S. 14) die folgenden Aufrechnungen (ohne Telefon/TV-Abo/Internet):

3.3.3 Bei Betrachtung der vorstehend genannten Positionen fällt in der Tat auf, dass sie praktisch identisch sind. Der Betrag für die «Reisespesen USA» wird in beiden Jahren mit CHF 8'845.00 angegeben. Für eine private Geburtstagsfeier wurden im Jahr 2015 CHF

9'000.00, entsprechend 75 %, aufgerechnet, die Gesamtkosten beliefen sich also auf CHF 12'000.00; im Jahr 2016 wurden CHF 8'046.00, entsprechend 2/3, aufgerechnet, die Gesamtkosten beliefen sich also auf CHF 12'069.00. Es ist daher durchaus möglich, dass es sich sowohl bei der Geburtstagsfeier als auch bei der USA-Reise zweimal um dieselben Ausgaben handelt, wie der Beschwerdeführer geltend macht. Von einer vollständig klaren Situation, welche ohne weiteres eine Richtigstellung zuliesse, kann jedoch nicht gesprochen werden. So ist unklar, wann welche Ausgaben tatsächlich anfielen, und es lässt sich auch nicht ausschliessen, dass die Kosten auf die beiden Jahre verteilt wurden. Selbst wenn man jedoch von einer doppelten Aufrechnung ausginge, wäre nicht vollkommen klar, ob der Fehler nun das Jahr 2015 oder das Jahr 2016 betrifft. Eine klare, eindeutige und einfache Situation, wie sie für ein Abweichen von der Steuermeldung verlangt wird, liegt demnach nicht vor. Der Beschwerdeführer hätte seine Recht im Steuerverfahren wahrnehmen müssen.

4. Nach dem Gesagten hat es die Beschwerdegegnerin zu Recht abgelehnt, von der Steuermeldung und der ihr zugrunde liegenden rechtskräftigen Steuerveranlagung abzuweichen. Damit besteht auch die korrigierte Verzugszinsforderung zu Recht. Die Beschwerde ist abzuweisen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). In Beschwerdeverfahren über Sozialversicherungsbeiträge sind keine Gerichts-

kosten zu erheben (§ 61 Satz 1 ATSG in Verbindung § 7 Abs. 1 der Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen [VVV, BGS 125.922]).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen und keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Schmidhauser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.